

3046/J XXI.GP

Eingelangt am: 08.11.2001

der Abgeordneten Heidrun Silhavy, Christine Lapp
und Genossinnen

an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
betreffend Internationales Jahr der Freiwilligen 2001

Das Jahr 2001 wurde von den Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen ausgerufen. Im Working Paper No 6 (von Christoph Badelt und Eva Hollweger) finden sich folgende Definitionsabgrenzungen der ehrenamtlichen Tätigkeit:

“2 DEFINITION/ABGRENZUNG DER EHRENAMTLICHEN ARBEIT

In diesem Papier wird unter “ehrenamtlicher Arbeit” eine **Arbeitsleistung** verstanden, **der kein monetärer Gegenfluss gegenübersteht** (die also “unbezahlt” geleistet wird) und deren Ergebnis Konsumentinnen außerhalb des eigenen Haushalts zufließt (vgl. Badelt 1999a, S. 433 und Badelt 1985, S. 60). Die Definition beinhaltet eine Abgrenzung in mehrfacher Hinsicht. Wesentlich ist die Unterscheidung ehrenamtlicher von bezahlter Arbeit. Um - entsprechend der gewählten Definition - als ehrenamtlich zu gelten, darf für erbrachte Leistungen kein Entgelt in Form von Geld empfangen werden. Graubereiche können auftreten, wenn etwa Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Zudem gibt es verschiedenste Formen nicht-monetärer Gegenleistungen wie soziales Ansehen, Einfluss, Anerkennung, Sachgeschenke, Gutscheine etc. hinsichtlich derer verschiedene Tätigkeiten stark variieren. Ehrenamtliche Arbeit muss demnach nicht unbedingt aus altruistischen Motiven erfolgen.

Nicht alle Formen unbezahlter Arbeit werden mit der Definition in Betracht gezogen. Hausarbeit im eigenen Haushalt wird bewusst ausgeklammert, wobei auch hier Beispiele genannt werden können, welche die Grenze zwischen Haus- und ehrenamtlicher Arbeit als verkürzend erscheinen lassen. So wird die Betreuung Familienangehöriger als ehrenamtliche Arbeit bezeichnet, wenn diese außerhalb des eigenen Haushaltes - beispielsweise in der Nachbarwohnung - erbracht wird, nicht jedoch wenn sie im eigenen Haushalt stattfindet. Dennoch wird für die vorliegende Studie der eigene Haushalt als Abgrenzungskriterium herangezogen, da er eine klare Grenzziehung erlaubt, was bei empirischen Befragungen besonders wichtig ist. Weiters handelt es sich nach der verwendeten Definition bei ehrenamtlicher Arbeit um Leistungen für andere Personen, womit der produktive Charakter ehrenamtlicher Arbeit angesprochen wird. Dies schließt nicht aus, dass Ehrenamtliche aus ihrer Arbeit selbst einen Nutzen ziehen. Mit diesem Kriterium soll ehrenamtliche Arbeit jedoch von rein konsumptiven Freizeit-Aktivitäten unterschieden werden. Auch diesbezüglich treten Graubereiche auf, die zum Teil durch die jeweilige individuelle Motivation der Ehrenamtlichen bestimmt werden. (Ehrenamtliche) Teilnehmerinnen eines Chors beispielsweise können das persönliche Vergnügen des Singens bei ihrer Tätigkeit in den Vordergrund stellen oder ihre Aktivität überwiegend als Leistung für andere (ZuhörerInnen) betrachten. Für die hier verwendete Definition ist die Motivation nicht ausschlaggebend.

Eine Reihe von Studien untersucht lediglich jene ehrenamtliche Arbeit, die innerhalb von Organisationen ausgeübt wird. Die vorliegende Untersuchung schließt hingegen auch jene Aktivitäten ein, die außerhalb von Organisationen, als beispielsweise in Form der Nachbarschaftshilfe geleistet wird, wobei auf eine Differenzierung dieser zwei Formen Wert gelegt wurde. Ehrenamtliche Arbeit in Organisationen wird in Folge als **formelle ehrenamtliche Arbeit** bezeichnet, während jene Aktivitäten, die ohne Einbindung in eine Organisation erbracht werden, als **informelle ehrenamtliche Arbeit** benannt werden.“

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nachfolgende

ANFRAGE

Unter den Organisationen auf der Web Seite www.freiwilligenweb.at stehen unter der Untergliederung Behinderte Menschen:

Es konnte(n) 24 Organisation(en) gefunden werden. Klicken Sie auf die jeweilige Organisation um Details zu erfahren.

- > Bürgerbüro Altenhof - Das Dorf
Hueb 10-18; 4674 Altenhof, Tel.: 07735 / 66 31-222
- > Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs
Treustr. 9 ; 1200 Wien, Tel.: 01 / 330 35 45-17
- > Katholische Frauenbewegung Diözese Linz
Kapuzinerstraße 84 4020, Tel.: 0732/7610-3441
- > Lebenshilfe Österreich/Oberösterreich
Dürnauer Str. 94 ; 4840 Vöcklabruck, Tel.: 07672 / 27 550-0
- > Lebenshilfe Österreich/Tirol
Andechstr. 52e ; 6021 Innsbruck, Tel.: 05 12/ 34 34 21
- > Lebenshilfe Österreich/Vorarlberg
Gratenstr. 2 ; 6840 Götzis, Tel.: 05523 / 53 255-0
- > Malteser Hospitaldienst Austria/ Wien
Johannesp. 2 ; 1010 Wien, Tel.: 01 / 512 53 95
- > NPO-Institut an der WU Wien
Reithlegasse 16; 1190 Wien, Tel.: 01/31336-5878
- > Verband der Querschnittgelähmten Österreichs/Niederösterreich
Niklas-Steuberg. 13 ; 2361 Laxenburg, Tel.: 02236/ 72 121
- > ÖIMB - Österr.Integrationswerk für Menschen mit und ohne Behinderung
Jurekgasse 1/1/4/16 1150 Wien, Tel.: 01 9130019
- > ÖSIS - Österreichische Selbsthilfe-Initiative Stottern
Brixnerstr. 3/1.Stock ; 6020 Innsbruck, Tel.: 0512 / 58 48 69
- > ÖZIV - Österreichischer Zivil-Invalidenverband
Stubenring 2 ; 1010 Wien, Tel.: 01 / 513 15 35
- > ÖZIV - Österreichischer Zivil-Invalidenverband/Salzburg
Haunspergstr. 39 ; 5020 Salzburg, Tel.: 0662 / 45 10 44
- > ÖZIV - Österreichischer Zivil-Invalidenverband/Steiermark
Opernring 7 ; 8010 Graz, Tel.: 0316 / 82 33 46
- > ÖZIV - Österreichischer Zivil-Invalidenverband/Tirol
Anichstr. 24/IV ; 6020 Innsbruck, Tel.: 0512 / 571983
- > ÖZIV - Österreichischer Zivil-Invalidenverband/Vorarlberg
Bahnhofstr. 39 ; 6900 Bregenz, Tel.: 05574 / 45 579
- > ÖZIV - Österreichischer Zivil-Invalidenverband/Wien
Wickenburgg. 15/3 ; 1080 Wien, Tel.: 01 / 406 44 12
- > Öst.Turn und Sportunion Burgenland
Neusiedlerstr. 58; 7000 Eisenstadt, Tel.: 02682/62188
- > Österreichische Vereinigung Morbus Bechterew
Geschäftsstelle: 1020 Wien, Obere Augartenstr. 26-28, Tel.: 332 28 10
- > Österreichischer Behindertensportverband
Brigittenauer Lände 42 ; 1200 Wien, Tel.: 01 / 332 61 34
- > Österreichischer Behindertensportverband/Kärnten
Bahnhofplatz 9 /II ; 9500 Villach, Tel.: 04242 / 217 111
- > Österreichischer Behindertensportverband/Oberösterreich
Tegetthoffstr. 26; 4020 Linz, Tel.: 0732 / 652 842

> Österreichischer Behindertensportverband/Salzburg

Nonntaler Hauptstr. 86 ; 5020 Salzburg, Tel.: 0662 / 82 19 88

> Österreichischer Behindertensportverband/Wien

Brigittenaauer Lände 42 ; 1200 Wien, Tel.: 01 / 350 05 05

1. Wie erfolgt in den einzelnen angeführten Organisationen - die Abgrenzung zwischen hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und ehrenamtlich tätigen Personen?
2. In welchem Ausmaß sind in den - in Frage I angeführten Organisationen - hauptamtlich Beschäftigte in Vollzeit, Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung angemeldet?
3. Bedienen sich die - in Frage I angeführten Organisationen - auch freier Dienstnehmerinnen bzw. Werkvertragsregelungen?
Wenn ja: In welchem Ausmaß trifft dies auf jede der beiden Kategorien zu?
4. Kommen in den - in Frage I angeführten Organisationen - Kollektivverträge zur Anwendung?
Wenn ja: Welche?
Wenn nein: Warum nicht?
5. Bestehen in den - in Frage I angeführten Organisationen - Betriebs Vereinbarungen für die hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen zwecks kontrollierbarer Abgrenzung zum Ehrenamt?
6. Welche finanziellen Unterstützungen haben die - in Frage I angeführten Organisationen aus ihrem Ressort im Jahr 2001 erhalten und wie hoch waren demgegenüber die finanziellen Zuwendungen im Jahr 2000?
7. Welche legislatischen Maßnahmen wurden seitens ihres Ressorts im Rahmen des Aktionsprogrammes der Bundesregierung zum Jahr der Freiwilligen 2001 gesetzt und welche finanziellen Auswirkungen haben diese auf das laufende Budget bzw. durch Nachhaltigkeit auf die folgenden Budgets?
8. Welche sonstigen Maßnahmen wurden seitens ihres Ressorts im Rahmen des Aktionsprogrammes der Bundesregierung zum Jahr der Freiwilligen 2001 gesetzt und welche finanziellen Aufwendungen sind im Endergebnis dafür aufzuwenden?